MARKTGEMEINDE ALTENFELDEN
4121 Altenfelden, Veldenstraße 3
UID-Nr. ATU55922504
Pol. Bezirk Rohrbach, Oberösterreich
DVR. 0601527

Zahl: Wa-10/2023

Bearbeiter: Cornelia Keinberger
Telefon: (+43 7282) 5555 13

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at
Web: www.altenfelden.at

Datum: 12.12.2023

K U N D M A CH U N G

im Sinne des § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 12.12.2023, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Altenfelden erlassen wird.
Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Altenfelden (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2):
a) für Wohnflächen, Wintergärten, Gewerbeflächen, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie Schwimmbäder bei denen die Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt, ab einer Wasserfläche von 15 m² ..... **18,35 €**
b) für Garagen und nicht gewerbliche Werkstatträume ..... **2,31 €**
Die Anschlussgebühr beträgt jedoch mindestens **2.752,20 €.**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie nach den Kriterien des § 2 Abs. (1) a) oder des § 2 Abs. (1) b) benutzbar ausgebaut sind. Gewerbliche und nicht gewerbliche Lagerflächen, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume, Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmten Grundflächen, Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume sowie

Schwimmbäder ab einer Wasserfläche von 15 m² bei denen die Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt, in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen.
Die Berechnung erfolgt nach dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) a). Nicht landwirtschaftlich genutzte Garagen bzw. Garagenflächen sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Absatz (1) b). Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume und Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) einzubeziehen. Die Berechnung dieser Flächen erfolgt mit dem Quadratmetersatz nach Abs. (1) a). Soweit für den land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftstrakt ein Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die bebaute Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Diese Berechnung erfolgt nach dem Quadratmeterpreis nach Absatz (1) b).

(4) Für unbebaute Grundstücke (je eigener Parzelle) wird als Wasserleitungsanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr nach Absatz (1) verrechnet.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr (oder Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage) für dieses unbebaute Grundstück entsprechend dieser Gebührenordnung (also der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung) abzusetzen.
b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau eines Gebäudes, bei Änderung des Verwendungszwecks oder Neubau eines weiteren freistehenden Gebäudes sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz (2) bzw. (3) gegeben ist, sofern die neu geschaffene Gebührenfläche über die Berechnungsgrundlage zur Errechnung der Mindestanschlussgebühr hinausgeht.
c) Bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades ab einer Wasserfläche von 15 m², auf einem angeschlossenen Grundstück welches aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage befüllt wird, ist eine ergänzende Anschlussgebühr nach der Bemessungsgrundlage des Absatzes (1) a) zu entrichten.
d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
(2) Die Wassergebühr beträgt bei der Messung mit Wasserzählern **2,28 €** pro Kubikmeter verbrauchten Wassers, mindestens und unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge aber jährlich **68,48 €** (Grundgebühr). Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. Mit der Entrichtung von mindestens der Grundgebühr sind auch sämtliche Fixkosten der Wasserversorgungsanlage abgedeckt.

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4
Zählergebühr

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich **1,10 €.**

§ 5
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6
Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5000 m² jährlich **0,1127 €** pro m².
Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5000 m² beträgt jährlich pauschal **563,50 €** (= 5000m² x 0,1127 €).

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr bzw. der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (5) a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks und nach § 2 Abs. (5) c) nach der erstmaligen Befüllung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Schwimmbades. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks nach der erstmaligen Befüllung des Schwimmbades aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erstatten. Erfolgt diese Anzeige durch den Grundstückseigentümer nicht, entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt in dem die Gemeinde von der Vollendung der Rohbauarbeiten, der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes bzw. von der erstmaligen Befüllung des Schwimmbades aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Kenntnis erlangt.

(3) Die Wasserbezugsgebühr, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und binnen 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.03.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Akenfelden
Pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

(Klaus Gattringer)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am: 02.01.2024